

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. März 2019

Nr. 5/2019

Inhalt:

**Rahmenprüfungsordnung (RPO-M)
für
das Masterstudium**

**an der
Universität Siegen**

Vom 28. Februar 2019

Rahmenprüfungsordnung (RPO-M)
für
das Masterstudium

an der
Universität Siegen

Vom 28. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele und Leitlinien des Masterstudiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Anerkennung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

Besondere Regelungen Lehramt

- § 27 Mastergrad (Lehramt)
- § 28 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)
- § 29 Aufbau des Studiums (Lehramt)
- § 30 Prüfungsausschuss (Lehramt)
- § 31 Prüfungsleistungen (Lehramt)
- § 32 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit (Lehramt)
- § 33 Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)
- § 34 Masterzeugnis und Masterurkunde (Lehramt)
- § 35 Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Inkrafttreten

- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-M)

Anlage 2: Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) gilt für das Masterstudium an der Universität Siegen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums und enthält formale Vorgaben, wie Fachprüfungsordnung (FPO-M) und Modulbeschreibungen (MBS) zu gestalten sind. Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser RPO-M fachspezifische Regelungen in der FPO-M zu treffen und die MBS zu erstellen. Die jeweilige FPO-M trifft konkrete Regelungen insbesondere zu:
1. dem Ziel des Studiums,
 2. dem zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. dem Studienumfang (Regelstudienzeit, Leistungspunkteumfang),
 4. der Zahl der Module (Modultitel, Modulnummer),
 5. den Teilnahmevoraussetzungen und der Arbeitsbelastung der Module,
 6. dem Studienverlauf,
 7. dem Inhalt und dem Qualifikationsziel der Module,
 8. den Lehrformen in den Modulen,
 9. den Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen,
 10. der Dauer und Form von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 11. der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Sofern in einem Studiengang ein Modul aus einem anderen Fach verwendet wird, wird auf die entsprechende MBS in der FPO des anderen Faches verwiesen. Besteht ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Regelungen der beiden beteiligten FPOs, sind von den Fächern Absprachen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten zu treffen und diese in der betreffenden MBS festzuhalten.

- (2) In den Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist, soll eine Praktikumsordnung ergänzende Regelungen zum Praktikum enthalten.
- (3) In Studiengängen, die in Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule angeboten werden, kann die FPO-M von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.
- (4) § 1 bis § 26 enthalten allgemeine Regelungen. § 27 bis § 35 enthalten besondere (ergänzende, einschränkende oder erweiternde) Regelungen für das Masterstudium im Lehramt. § 36 enthält das Inkrafttreten.

§ 2

Allgemeine Ziele und Leitlinien des Masterstudiums

- (1) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachliche andere Studiengänge ausgestaltet. Sie können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Qualifikationsziele sind die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele sind in der FPO-M enthalten.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen. Die FPO-M regelt, welcher der in Satz 1 genannten Grade bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehen wird. Besteht das Studium aus mehreren Teilstudiengängen (vgl. § 7 Absatz 1), wird der Grad des Kernfaches (1. Fach) verliehen. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.
- (2) Die FPO-M kann folgende weitere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von § 49 HG vorsehen:
 1. Absatz 6 Satz 1 (Nachweis fachlicher Voraussetzungen),
 2. Absatz 6 Satz 3 (Nachweis einer bestimmten Note des Bachelorabschlusses),
 3. Absatz 7 (Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit) und
 4. Absatz 8 (Nachweis bestimmter Sprachkenntnissen in (teilweise) fremdsprachigen Studiengängen).
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem nationalen Abschluss besteht, der zum Masterstudiengang berechtigt.
- (4) Die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang kann mit Auflagen verbunden werden. Gegebenenfalls erteilte Auflagen sollen in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Sie müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Die FPO-M kann einen früheren Zeitpunkt für den Nachweis über die Erbringung der Auflagen vorsehen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Bachelormodule sein. Auflagen können nur im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erteilt werden. Für Auflagen gelten grundsätzlich die in §§ 8 bis 12 und 17 bis 21 getroffenen Regelungen. Auflagenprüfungen werden nicht in die Notenberechnung einbezogen.
- (5) Ergänzend zu Absätzen 1 und 2 ist für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ein einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss sowie eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
- (6) Die FPO-M kann vorsehen, dass die Einschreibung versagt wird, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs sind 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen FPO-M zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, beträgt im Vollzeitstudium mindestens zwei und höchstens vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

Sie wird in der FPO-M festgelegt. In der Regel ergeben sich daher in Abhängigkeit zu den zu erwerbenden Leistungspunkten und der Art des Studiums (Vollzeit oder Teilzeit) folgende Regelstudienzeiten:

LP	Regelstudienzeiten in Semester	
	<i>Vollzeitstudium</i>	<i>Teilzeitstudium</i>
60	2	4
90	3	6
120	4	8

- (3) Die FPO-M legt fest, ob der Masterstudiengang nur als Vollzeitstudium oder auch als Teilzeitstudium studiert werden kann.

§ 6

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-Learning, Lehrforschung etc.) zusammensetzen können.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. Der Leistungspunkteumfang eines Moduls soll durch drei teilbar sein. Polyvalente Module müssen fächerübergreifend dieselbe Leistungspunkteanzahl aufweisen, in der Regel im Umfang von neun Leistungspunkten. Polyvalent sind Module, die studiengangübergreifend verwendet werden und im Hinblick auf Moduldauer, Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Qualifikationsziele, Inhalte, Leistungen (inkl. Form, Dauer, Umfang), Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten identisch sind. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte werden in der FPO-M definiert.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die FPO-M.

§ 7

Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums

- (1) Das fachwissenschaftliche Masterstudium umfasst einen Studiengang (1-Fach-Studiengang/Interdisziplinärer Studiengang) oder einen Kombinationsstudiengang mit mehreren Teilstudiengängen bestehend aus einem Kernfach (1. Fach) und einem Ergänzungsfach (2. Fach) (Anlage 2).
- (2) Die FPO-M legt fest, nach welchem Modell der (Teil-)Studiengang studiert werden kann.
- (3) In jedem Masterstudiengang sollen Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten eröffnet werden. Insgesamt sollen im Bachelor- und Masterstudium zusammen Wahlmöglichkeiten im Umfang von 45 Leistungspunkten vorgesehen werden. In der FPO-M wird festgelegt,

aus welchen fachlichen und/oder überfachlichen Modulangeboten die Studierenden des jeweiligen Studiengangs wählen können. Wahlmöglichkeiten sind in der FPO-M explizit auszuweisen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese RPO-M und die FPO-Ms festgelegten Aufgaben werden in den Fakultäten Allgemeine und/oder Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung sich aus den einzelnen FPO-Ms ergibt. Für fakultätsübergreifende Studiengänge können die Fakultäten fakultätsübergreifende Prüfungsausschüsse bilden. Der Prüfungsausschuss kann bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem Prüfungsamt unterstützt werden. Näheres regelt die FPO-M.
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:
 - a) Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen müssen. Die FPO-Ms können vorsehen, dass für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Amtszeit der Mitglieder werden in der jeweiligen FPO-M festgelegt. Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des in der FPO-M vorgesehenen Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse für die in der FPO-M vorgesehene Amtszeit. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wählen die betroffenen Fakultätsräte entsprechend der Regelung in der FPO-M die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Prüfungsausschüsse wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfungsausschüsse sorgen für die Organisation der Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser RPO-M und der jeweiligen FPO-M eingehalten werden. Sie sind insbesondere zuständig für die Bescheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheiden die Prüfungsausschüsse über die Anerkennung von vorangehenden Studienabschlüssen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-M der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Die FPO-M kann eine Berichtspflicht des Prüfungsausschusses an die beteiligten Fakultäten vorsehen.
- (9) Sofern für Teilstudiengänge ein Allgemeiner Prüfungsausschuss und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet werden, sind die Fachlichen Prüfungsausschüsse zuständig für folgende fachspezifische Aufgaben:
 1. Entscheidung zu Fragen von Zugang und Einstufung,
 2. Entscheidung über Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studienabschlüssen und die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 9 Absatz 2,

4. Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Masterarbeit, wenn der Prüfling keinen Vorschlag gemäß § 14 Absatz 7 abgegeben hat,
5. Zulassung weiterer Sprachen gemäß § 14 Absatz 6 und
6. Widersprüche gegen von ihnen getroffene Entscheidungen.

Die Fachlichen Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-M der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (10) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (12) Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Bei der Beurteilung und Anerkennung von Studienabschlüssen, der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (14) Prüfungsausschüsse sind für ihren Bereich Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Sofern die FPO-M keine abweichende Regelung enthält, sind die nach Absatz 1 befugten und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem Modul verantwortlich Lehrenden zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auch andere prüfungsbefugte Personen i.S.d. Absatzes 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses benennt außerdem in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-M vorgesehenen Fällen die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und die Drittprüferin oder den Drittprüfer.
- (3) Die FPO-M kann Einschränkungen hinsichtlich der Prüfungsberechtigung vorsehen.

§ 10

Studienleistungen

- (1) Module können vorsehen, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind. Studienleistungen sind alle Formen des Lernens, der Präsentation von Lerninhalten und der nicht modulnotenrelevanten Überprüfung von Wissen und Kompetenzen, deren Erbringung für den Abschluss eines Moduls notwendig ist. Sie dienen insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, ggf. der Erstellung von Materialien für die weitere

Seminardiskussion, ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie ggf. der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls.

Studienleistungen können in sehr unterschiedlichen Formen erbracht werden. Als Erbringungsform für eine Studienleistung kommt insbesondere in Betracht:

1. schriftlicher Test,
2. Kurzreferat,
3. kurze schriftliche Leistung,
4. mündlicher Test,
5. Arbeitsproben und Portfolios oder
6. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-M aufgeführten Erbringungsformen.

Die FPO-M kann darüber hinaus weitere Erbringungsformen für Studienleistungen vorsehen. Für schriftliche Tests in elektronischer Form gelten § 11 Absätze 8 und 9 entsprechend.

- (2) Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistung sind in den MBS zu benennen. Sofern mehrere mögliche Erbringungsformen vorgesehen sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Studienleistung in geeigneter Form bekannt.
- (3) Sofern eine erfolgreich erbrachte Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist dies in der FPO-M zu regeln.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (5) Studienleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studienleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studienleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (6) Die Bewertungen von Studienleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-M keine abweichende Frist enthält.

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Abschlussnote ein. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Die einzelnen Prüfungselemente sind einschließlich der Gewichtung in der MBS aufzuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die FPO-M vorsehen, dass in Modulen, die nach dem Studienverlaufsplan in den ersten beiden Semestern vorgesehen sind, Prüfungsleistungen nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Abschlussnote einfließt (Orientierungsmodule). Orientierungsmodule müssen in der FPO-M als solche gekennzeichnet werden.
- (4) Prüfungsleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System). Prüflinge können sich bis eine Woche

vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss wieder abmelden. Bei Prüfungsterminen, die nicht über das Campusmanagement-System oder den Prüfungsausschuss organisiert und bekannt gegeben, sondern individuell mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart wurden, kann der Rücktritt jederzeit vor Beginn der Prüfung oder dem vereinbarten Abgabetermin erfolgen, sofern die FPO-M keine abweichende Regelung enthält.

- (5) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Siegen gemäß § 48 HG in einem oder mehreren Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. die ggf. in der FPO-M enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (6) Als Prüfungsform für eine Prüfungsleistung kommt insbesondere in Betracht:
1. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung (vgl. Absatz 8) und Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. Absatz 9)) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden,
 2. mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten bis 60 Minuten je Prüfling,
 3. Hausarbeit oder
 4. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-M aufgeführten Prüfungsformen.

Die FPO-M kann darüber hinaus weitere Prüfungsformen vorsehen. In diesem Fall soll der Umfang der Prüfungsleistung in der FPO-M geregelt werden.

- (7) Form und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung werden in der MBS festgelegt. Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt.
- (8) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form erstellt, durchgeführt und bewertet werden (e-Klausur). Elektronisch gestützte Prüfungen können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen. Die e-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen. Wird eine Prüfung als e-Klausur durchgeführt, ist für den Zeitraum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Prüfling zugeordnet werden können. Für die Aufbewahrung der elektronischen Daten gelten dieselben Aufbewahrungsfristen wie für andere Prüfungsleistungen.
- (9) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat. Nehmen an der Prüfung auch Studierende teil, die bei Nichtbestehen der Prüfung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr haben (vgl. § 12 Absatz 6), soll die Prüfung von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet werden. Wurde die Prüfung nicht von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet, hat die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bei der Bewertung einen eigenen Bewertungsspielraum. Sie oder er ist nicht an ein bestehendes Bewertungsschema gebunden.
- (10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die FPO-M kann Regelungen hinsichtlich der Qualifikation der Beisitzerin oder des Beisitzers vorsehen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (11) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

- (12) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (13) Prüfungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abzulegen. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (14) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 12). In besonders begründeten Fällen kann die FPO-M Abweichungen vorsehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.
- (15) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-M keine abweichende Frist enthält.

§ 12

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die FPO-M die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 7).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 8). In diesem Fall müssen alle Prüfungselemente der Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (4) Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann die FPO-M die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen.
- (5) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, in der Regel zweimal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die FPO-M Abweichungen vorsehen. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die FPO-M kann Fristen und Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden. Die FPO-M kann vorsehen, dass die Wiederholungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden können als die ursprüngliche Leistung.
- (6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, regelt die FPO-M, in welchem Umfang die oder der Studierende noch alternative Module absolvieren kann.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die FPO-M kann studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach Maßgabe der FPO-M schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und ggf. in der FPO-M genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die FPO-M kann vorsehen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit wird durch einen schriftlichen Bescheid oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekannt gegeben.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Anzahl an Leistungspunkten für die Masterarbeit und die Bearbeitungszeit werden in der FPO-M geregelt. Für die Masterarbeit können 15 bis 30 Leistungspunkte vergeben werden. In Kombinationsstudiengängen kann die oder der Studierende den Teilstudiengang wählen, in dem sie oder er die Masterarbeit anfertigt, sofern die betreffenden FPO-Ms keine abweichenden Regelungen enthalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer in der FPO-M festgelegten Frist nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gestellt. Die bereits verstrichene Bearbeitungszeit wird nicht auf die neue Bearbeitungszeit angerechnet. Die FPO-M kann eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium ergänzend zur Masterarbeit vorsehen, deren bzw. dessen Ergebnis mit in die Bewertung der Masterarbeit einfließen kann.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit maximal um die Hälfte der nach der FPO-M vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Masterarbeit höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Zeit nach Satz 1 wird angerechnet. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu erbringen. Eine Erkrankung ist unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. auch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter.
- (5) Erst-, Zweit- und Drittgutachterinnen und Erst-, Zweit- und Drittgutachter müssen prüfungsbefugt im Sinne von § 9 Absatz 1 sein. Die FPO-M kann bestimmen, dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder als Erst-, Zweit- und Drittgutachter bestimmt zu werden.
- (6) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die FPO-M kann vorsehen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu erbringen ist. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag und in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter weitere Sprachen zulassen.
- (7) Die FPO-M kann für die Masterarbeit ergänzende Regelungen zum Prüfungsverfahren und zur formalen und inhaltlichen Gestaltung vorsehen. Hierzu gehören insbesondere
 1. ein Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit,
 2. das Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Masterarbeit,

3. die formalen Anforderungen für die Anfertigung der Masterarbeit,
4. die Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Masterarbeit und
5. der Rücktritt von der Masterarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der nach der FPO-M vorgegebenen Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet (vgl. § 14 Absatz 4) und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die FPO-M kann Regelungen zur Ausgestaltung der Gutachten bzw. Bewertungen vorsehen.
- (3) Die Gutachten bzw. Bewertungen sollen spätestens acht Wochen nach Erhalt der Arbeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet (vgl. § 21 Absatz 2). Die Note der Masterarbeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird dem Prüfling spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekanntgegeben.

§ 16

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht oder endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Sätzen 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemes-

ter, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet oder als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 19 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 19 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder einer Studien- oder Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Einreichung eines Plagiats, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer,

bei schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Masterarbeit erfolgt dies durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

- (6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (9) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der FPO-M; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt und über das Campusmanagement-System bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 kann die FPO-M vorsehen, dass die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 gebildet werden können. Sätze 2 bis 5 gelten auch für die Masterarbeit.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bzw. durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird, sofern die FPO-M nichts anderes vorsieht, die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Masterarbeit oder die Prüfungsleistung nicht bestanden. Für die Ausweisung der Masterarbeit auf dem Zeugnis gilt Absatz 6 entsprechend.
- (3) Soweit eine Note für eine Gesamtprüfungsleistung (vgl. § 11 Absatz 2) aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente entsprechend der in der MBS angegebenen Gewichtung.
- (4) Soweit die FPO-M keine abweichende Regelung enthält, errechnet sich die Abschlussnote für den Masterstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den dem jeweiligen Modul zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Bei Kombinationsstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend für die Bildung einer Fachnote für einen Teilstudiengang.
- (5) Soweit die FPO-M keine abweichende Regelung vorsieht, werden Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.
- (6) Wird eine Note gemäß Absatz 4 aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- | | | | | |
|------|-----|-----|-------------|---------------|
| bis | 1,5 | | sehr gut; | |
| über | 1,5 | bis | 2,5 | gut; |
| über | 2,5 | bis | 3,5 | befriedigend; |
| über | 3,5 | bis | 4,0 | ausreichend; |
| über | 4,0 | | mangelhaft. | |
- (7) Die Masterarbeit, eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit „ausreichend“ oder besser benotet ist. Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 2).

- (8) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 3).

§ 22

Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der FPO-M und ggf. der Praktikumsordnung für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die in der FPO-M vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Ein Prüfling hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Masterstudiums erforderliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat ein Prüfling das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das den Studiengang, ggf. die gewählten Teilstudiengänge mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Abschlussnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der der Studiengang bzw. im Fall eines Kombinationsstudiengangs das Kernfach (1. Fach) angehört, und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Masterzeugnis und Masterurkunde sind mit dem Siegel der nach Absatz 3 zuständigen Fakultät zu versehen.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während des Studiums erbrachten Leistungen (inkl. der Masterarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten. Darüber hinaus wird entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung mit der jeweiligen Abschlussnote eine Übersicht ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden des jeweils zurückliegenden Absolventenjahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit welche Abschlussnote erzielt haben.

- (4) Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden vom der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät nach § 23 Absatz 3 versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Masterarbeit ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.
- (3) Die Aberkennung des Abschlussgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Besondere Regelungen Lehramt

§ 27

Mastergrad (Lehramt)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums für ein Lehramt wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 28

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang im Lehramt sind in der „Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang im Lehramt ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der FPO-M erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.

§ 29

Aufbau des Studiums (Lehramt)

- (1) Das lehramtsbezogene Masterstudium umfasst mehrere Teilstudiengänge (Kombinationsstudiengang). Es ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Für das Lehramt an Berufskollegs (Modell C) beträgt die Regelstudienzeit im dualen Studium einschließlich der Masterarbeit sechs Semester.
- (2) Das Masterstudium des Lehramts an Grundschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 Leistungspunkten (LP) des Masterstudiums entfallen

1. 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
4. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
5. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
7. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (3) Das Masterstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,

4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden, davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten. In diesem Fall entfallen 54 LP auf das Studium des Unterrichtsfachs Kunst oder Musik, wobei davon mindestens 6 LP der Fachdidaktik zugerechnet sind.

- (5) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (6) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 30 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 24 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
5. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (7) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell C: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung als duales und nicht duales Masterstudium) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 24 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung,
2. 3 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
3. 30 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente des Bachelorstudiums (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
5. 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
7. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (8) Die möglichen Kombinationen von Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen können der Anlage 3 entnommen werden.

§ 30

Prüfungsausschuss (Lehramt)

- (1) Für die Masterstudiengänge im Lehramt werden ein Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird in seiner Arbeit vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter unterstützt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter werden abweichend von § 8 Absatz 1 vom ZLB-Rat auf Vorschlag der Fakultäten gewählt. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist zuständig für alle dem Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und den FPO-Ms dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. § 8 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (5) Der Fachliche Prüfungsausschuss ist abweichend von § 8 Absatz 9 nicht zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung von Praxiselementen. Diese obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter.

§ 31

Prüfungsleistungen (Lehramt)

Abweichend von § 11 Absatz 1 werden die Module des Masterstudiums im Lehramt jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diploma Supplement ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

§ 32

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit (Lehramt)

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten des gesamten Studiums.
- (2) Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 2 zusätzlich beizufügen.
- (3) Es wird empfohlen, die Masterarbeit erst nach Abschluss des Praxissemesters zu absolvieren.

§ 33

Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

- (1) § 21 Absatz 1 Satz 5 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt.
- (2) Sofern in der FPO-M keine andere Regelung getroffen wurde, gehen alle Modulnoten nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. Pro Fach müssen mindestens drei Modulnoten in die Abschlussnote einfließen, im Lehramt Grundschule mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als

auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden. Näheres regelt die FPO-M. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.

- (3) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.

§ 34

Masterzeugnis und Masterurkunde (Lehramt)

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Education“ (M.Ed.) auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 5 der Lehramtszugangsverordnung ausweist. Das Zeugnis enthält außerdem die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, die Noten für das Praxissemester und für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es enthält Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs.
- (2) Abweichend von § 23 Absatz 2 wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 27 beurkundet.
- (3) Abweichend von § 23 Absatz 3 wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit angenommen worden ist. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 zu versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet.
- (4) Abweichend von § 23 Absatz 4 ist das Zeugnis mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

§ 35

Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu § 24 enthält das Transcript of Records Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.
- (2) Abweichend von § 24 Absatz 4 sind das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Sie gilt – einschränkend zu § 1 Absatz 1 – für Studiengänge und Teilstudiengänge im Masterstudium mit Inkrafttreten der jeweiligen FPO-M, entsprechend der in der FPO-M getroffenen Übergangsregelungen.
- (3) Prüfungsordnungen für ein Masterstudium, die nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechen und deren Außerkrafttreten nicht bereits beschlossen worden ist oder bis zum 1. Oktober 2020 beschlossen wird, sollen bis zum Wintersemester 2020/2021 an diese Rahmenprüfungsordnung angepasst werden.
- (4) Das Außerkrafttreten nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechender Prüfungsordnungen und die Übergangsbestimmungen werden in der jeweiligen FPO-M oder in einer gesonderten Ordnung geregelt.

- (5) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Rahmenprüfungsordnung für lehrerbildende Teilstudiengänge im Masterstudium ab dem 1. April 2023, jedoch nur für Studierende des Lehramts, die ihr Bachelorstudium
- nach der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben oder
 - an einer anderen Universität abgelegt haben und sich ab dem 1. April 2023 erstmalig an der Universität Siegen in einen Masterstudiengang im Lehramt einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 16. Mai 2018 und 11. Juli 2018.

Siegen, den 28. Februar 2019

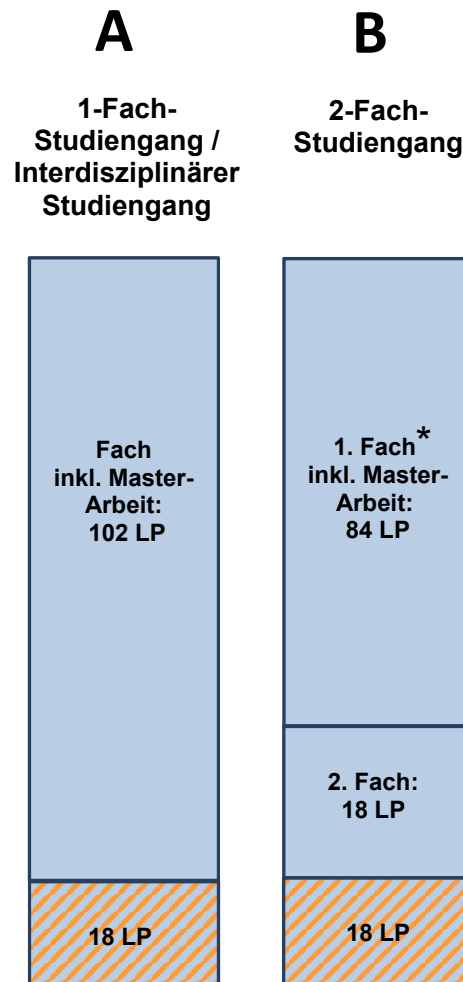
Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

(mit exemplarischer LP-Verteilung in beiden Fächern in Modell B)



Wahlmöglichkeiten im Umfang von insgesamt 18 LP

* oder die Master-Arbeit wird alternativ im 2. Fach angefertigt.
Dementsprechend erfolgt eine Anpassung des LP-Umfangs im 1. und 2. Fach.

Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

Es sind zwei verschiedene Modelle mit ein oder zwei Fächern möglich, wobei die LP-Verteilung in den Fächern bei Modell B hier exemplarisch dargestellt ist. Es sind Wahlmöglichkeiten im Umfang von 18 LP zu eröffnen (dargestellt als orangefarben schraffierte Flächen).

Anlage 3

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften
Lernbereich III (wahlweise)	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS))	•	

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung + Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
Lernbereich III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

		Fach 1 (obligatorisch)											
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften	
Fach 2	Biologie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

		Fach 1 (obligatorisch)											
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften mit IFP	
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)

		Fach 1 (obligatorisch)												Bildungswissenschaften	
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Spanisch		
Fach 2	Biologie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK A)

		in Verbindung mit													Bildungswissenschaften		
		Unterrichtsfach											BF*				
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik		Maschinenbautechnik	Wirtschaftswissenschaft
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Unterrichtsfach	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	obligatorisch für alle Kombinationen																

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK B)

Große berufliche Fachrichtung			Kleine berufliche Fachrichtung	
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•			Fahrzeugtechnik
	•			Fertigungstechnik
•				Finanz- und Rechnungswesen Steuern
		•		Nachrichtentechnik
•				Produktion/Logistik/Absatz
		•		Technische Informatik
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

Lehramt an Berufskollegs Modell C (BK C)

Große berufliche Fachrichtung			
Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
•		Fertigungstechnik	
	•	Nachrichtentechnik	
	•	Technische Informatik	
obligatorisch für alle Kombinationen		Bildungswissenschaften	

Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen

Die Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung sind als Orientierung und Hilfestellung im Umgang mit den Rechtsvorschriften der Rahmenprüfungsordnung gedacht. Sie dienen der Erklärung einiger wesentlicher Aspekte.

Die Ausführungen der Erläuterungen sind im Gegensatz zur Rahmenprüfungsordnung nicht rechtsverbindlich, sondern haben lediglich erklärenden Charakter. An einigen Stellen sind lediglich Verweise auf gesetzliche Vorgaben oder das ProBeSt-Papier enthalten, wenn diese in der Rahmenprüfungsordnung aufgegriffen wurden.

Fakultätsweite Absprachen und Standards, die nicht in einer Prüfungsordnung geregelt werden müssen, können in einem übergeordneten Strukturpapier festgehalten werden, das vom Fakultätsrat verabschiedet wird.

Als rechtliche Grundlage wird im Nachfolgenden insbesondere auf die folgenden Gesetze und Verordnungen verwiesen:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806)
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW.S.806)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung - StudakVO) vom 25. Januar 2018 (GV. NRW. S. 97)
- Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der KMK vom 07.12.2017) (im Nachfolgenden MRVO abgekürzt)

Für die Regelungen des Lehramts sind neben den o.g. Gesetzen und Verordnungen u.a. die folgenden Bestimmungen maßgebend:

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016
- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 14. Juni 2016

Hinweise zur Auslegung rechtlicher Formulierungen

(in Anlehnung an das Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums für Justiz, Bundesanzeiger Nummer 160a Jg. 60 vom 22.10.2008; Rn. 82-84 und 88)

- „Muss“ lässt keinen Handlungsspielraum zu. Die Vorschrift ist im Wortlaut umzusetzen.
- „Soll“ drückt eine Verpflichtung aus, von der im Ausnahmefall abgewichen werden kann.
- „Kann“ eröffnet einen Ermessensspielraum.
- „In der Regel“ wird benutzt, um die Normativkraft einer Regelung abzuschwächen. Die Formulierung lässt Ausnahmen zu, die in der jeweiligen FPO-M geregelt werden können. „In der Regel“ kann auch benutzt werden, um einzelne Elemente einer Vorschrift zu erläutern oder zu konkretisieren.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von FPO-Ms und Praktikumsordnungen erfolgen gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 HG auf Vorschlag des Studienbeirates durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates, bei fakultätsübergreifenden Studiengängen der beteiligten zuständigen Fakultätsräte oder des ZLB-Rates. Das Erfordernis der Überprüfung durch das Rektorat gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 HG bleibt hiervon unberührt.

Absatz 1 Satz 3: Die Inhalte der FPO-Ms gemäß der Rahmenprüfungsordnung ergeben sich aus § 64 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 7 HG.

Nach § 64 Absatz 2 HG müssen Hochschulprüfungsordnungen insbesondere regeln: „1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module, 2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module [...]“. Diese Inhalte sind ebenfalls Teil des Modulhandbuchs, müssen aber aufgrund der Vorgabe aus dem HG auch in die FPO-Ms (in die Modulbeschreibungen) aufgenommen werden.

Die Aufführung der zulässigen Lehrformen kann in Form einer Liste erfolgen. Für die Beschreibungen der Module gilt die StudakVO.

Absatz 1 Satz 5 und 6: Beim Import und Export von Modulen sind hinsichtlich der Import- / Exportbedingungen konkrete Absprachen zwischen den betroffenen Studiengängen zu treffen und in der FPO-M in dem der jeweiligen Modulbeschreibung angefügten Teil der prüfungsrechtlichen Besonderheiten festzuhalten.

Absatz 2: Nach § 64 Absatz 2 Nr. 3 HG sind die Voraussetzungen für die Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen in der Prüfungsordnung zu regeln. Dazu zählen Regelungen wie Ziel, Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase, Voraussetzungen für die Zulassung zur und deren Anerkennung sowie die Anforderungen an die Betreuung der Studierenden während der Praxisphase (*Weber in: Leuze/Epping Kommentar zum HG NRW § 64 Rn. 44*).

Ist für einen Studiengang ein verpflichtendes Praktikum im Sinne einer berufspraktischen Studienphase vorgesehen, kann dieses in einer separaten Praktikumsordnung oder der jeweiligen FPO-M geregelt werden. Für freiwillige Praktika ist keine eigene Praktikumsordnung notwendig.

§ 2 Allgemeine Ziele und Leitlinien des Masterstudiums

Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus § 64 Absatz 2 Nr.1 HG.

Absatz 1 Satz 1: § 11 Absatz 3 Satz 2 StudakVO

Absatz 1 Satz 2: § 4 Absatz 1 Satz 1 StudakVO

Absatz 1 Satz 3 und 4: § 11 Absatz 3 Satz 3 und 4 StudakVO

Absatz 1 Satz 5: § 3 Absatz 1 Satz 1 StudakVO

Die in Absatz 2 genannten Ziele ergeben sich aus Artikel 2 Absatz 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

§ 3 Mastergrad

Die Bezeichnung der Abschlüsse für konsekutive Masterstudiengänge ergibt sich aus § 6 Absatz 2 StudakVO. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen in § 3 abweichen (§ 6 Absatz 2 Satz 5 StudakVO).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

Absatz 1: gemäß § 49 Absatz 6 Satz 1 HG und § 5 Absatz 1 Satz 1 StudakVO

„Nach Absatz 6 Satz 1 hat Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Eine Erläuterung des Merkmals „berufsqualifizierender Abschluss“ ergibt sich aus § 60 Absatz 1 HG. Danach führen Studiengänge im Sinne des Hochschulgesetzes, die durch eine Prüfungsordnung geregelt werden, in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.“ (Beck OK §49 Rn. 13)

Absatz 3: „Nach Artikel V.1 der Lissaboner Anerkennungskonvention ist Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung [...] die ‚Wesentlichkeit von Unterschieden‘ [der anzuerkennenden Prüfungsleistungen]. Die anerkennende Hochschule ist somit gehindert, von dem Fehlen wesentlicher Unterschiede nur dann auszugehen – und somit nur dann anzuerkennen –, wenn zwischen der erbrachten Leistung und der Leistung, auf die hin anerkannt werden soll, ein nur unwesentlicher Unterschied besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist die Hochschule gehalten, stärker darauf abzustellen, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob aufgrund einer exemplarischen Themen- oder Inhaltswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, im Einzelfall lägen allenfalls Unterschiede vor, die nicht wesentlich sind.“ (Begründung zum HG, § 63 a Absatz 1)

Absatz 4: Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden delegieren. In diesem Fall ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses notwendig.

Absatz 5: gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 HG

„Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“ (§ 5 Absatz 1 Satz 2 StudakVO)

Absatz 6: Nach Absatz 5 kann die FPO-M vorsehen, dass die Einschreibung versagt wird, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Rechtsgrundlage für die Regelung ist § 50 Absatz 1 Nr.2 HG. Nach der Gesetzesbegründung zu § 50 Absatz 1 Nr. 2 HG hängt eine erhebliche inhaltliche Nähe nicht davon ab, „ob die beiden Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet worden sind. Vielmehr ist anhand des Einzelfalls zu bestimmen, inwieweit sich die Inhalte der Studiengänge in wesentlichen Bestandteilen der Curricula gleichen und das Ergebnis dieser Betrachtung zu einer eher schlechten Prognose hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses führt. Einzeln vorkommende gleiche Prüfungsleistungen begründen dabei noch keine Erheblichkeit einer inhaltlichen Nähe. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung, nach der die Studiengänge durch überwiegend gleiche Module geprägt sein müssen. Wenn sich Studiengänge in ihren Modulen nicht überwiegend insofern decken, als sie gleichen Inhalts sind, liegt daher keine inhaltliche Nähe vor.“
Sofern diese Regelung nicht in der FPO-M getroffen wird, kann nach § 50 Absatz 1 Nr. 2 HG die Einschreibung nur versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (gleicher Studiengang) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

Absatz 1: § 3 Absatz 2 Satz 1 StudakVO i.V. mit § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO

Absatz 2: gemäß § 61 Absatz 2 HG und § 3 Absatz 2 StudakVO

Absatz 3: Sofern der Studiengang auch in Teilzeit angeboten werden soll, muss ein entsprechender Studienverlaufsplan der FPO-M beigefügt werden.

§ 6 Modularisierung des Studiums

Absatz 1 Satz 1: § 63 Absatz 1 Satz 2 HG

Absatz 1 Satz 2: gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 StudakVO und § 7 Absatz 1 Satz 2 der Begründung zur MRVO

Absatz 2 Satz 1-4: gemäß § 8 Absatz 1 StudakVO und § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Begründung zur MRVO

Absatz 2 Satz 6: 2.3 der ProBeSt Eckpunkte

„Polyvalent“ werden Module (und auf einer tieferen Ebene auch Lehrveranstaltungen) bezeichnet, die im Rahmen verschiedener Studiengänge studiert werden können. Dies kann bedeuten:

- Sie sind Teil des Pflichtstudiums in mehreren Studiengängen (z.B. Mathematikmodule in natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen; Module in fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen Studiengängen).
- Sie sind Teil des Pflichtstudiums im anbietenden Fach, werden aber auch geöffnet für Studierende anderer Fächer, die diese Module im Rahmen ihres freien Wahlbereichs studieren.
- Es handelt sich um Angebote fachübergreifender Qualifikationen, die von wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität (z.B. Sprachenzentrum) angeboten werden.“

Als „polyvalent“ gelten Module nur dann, wenn sie vom importierenden Studiengang in allen Bestandteilen inhaltlich und formal identisch übernommen werden. Werden Veränderungen, z.B. hinsichtlich der Kreditierung, der zu erbringenden Leistungen, der Lehrveranstaltungen etc. vorgenommen, handelt es sich um ein neues Modul. Hinsichtlich der Import- / Exportbedingungen sind konkrete Absprachen zwischen den betroffenen Studiengängen zu treffen und in der FPO-M in dem der jeweiligen Modulbeschreibung angefügten Teil der prüfungsrechtlichen Besonderheiten festzuhalten.

Absatz 3: § 59 Absatz 3 HG und § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG

Sind mit der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder einem Modul Voraussetzungen verknüpft wie z.B. die erfolgreiche Teilnahme an einem anderen Modul, ist eine zwingende Verbuchung der Teilnahme über das Campusmanagement-System erforderlich. Ansonsten können im System hinterlegte Voraussetzungen nicht abgerufen werden.

§ 7 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums

Absatz 1: Bei einem Kombinationsstudiengang handelt es sich um das Studium von „eigenständigen“ Teilstudiengängen (Studienfächern), die zusammen einen Kombinationsstudiengang ergeben (Modell, s. Anlage 2). Neben der Abschlussnote werden für die Teilstudiengänge separate Fachnoten ausgewiesen. Nicht darunter fallen interdisziplinäre 1-Fach-Studiengänge (Vollstudiengänge), die innerhalb des Studiengangs Inhalte verschiedener Studienfelder vermitteln.

Absatz 3: Nach Nr. 2.2 der ProBeSt Eckpunkte sollen die Wahlmöglichkeiten einen Umfang von (mindestens) 27 LP (Bachelor), 18 LP (Master) bzw. insgesamt 45 LP (Bachelor + Master) haben. Eine andere Gewichtung Bachelor/Master ist möglich, wie auch ein größerer Umfang an Wahlmöglichkeiten. Ein geringerer Umfang ist zu begründen. Die Wahlmöglichkeiten können sehr unterschiedlicher Gestalt sein. Sie können als fachübergreifende Qualifikationen (vergleichbar mit „studium generale“), als fachspezifische Vertiefungen (Wahlpflichtmodule), als Praktika, als Sprachkurse und/oder in weiteren Formen angeboten werden. In den jeweiligen FPO-Ms wird festgelegt, aus welchen fachlichen und/oder überfachlichen Modulangeboten die Studierenden des jeweiligen Studiengangs wählen können. Die Wahlmöglichkeiten sind explizit auszuweisen.

§ 8 Prüfungsausschuss

Nach § 64 Absatz 2 Nr. 7 sind in der Prüfungsordnung Regelungen über die Prüfungsorgane zu treffen. „Die Prüfungsordnung regelt die Wahl, Zusammensetzung, Amtszeiten, Abstimmungsgrundsätze usw. des Prüfungsausschusses. Die Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und ist für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig.“ (*Weber in: Leuze/Epping HG NRW § 64 Rn. 62*)

Absatz 2: „[...] wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen müssen.“ Die vorliegende Formulierung entspricht dem Wortlaut von § 11 Absatz 2 HG. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Hälfte der Stimmen. Mit dieser Regelung wird den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei Entscheidungen in Fragen der Lehre „die Hälfte der Stimmen im jeweiligen Gremium garantiert [...]. Der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundgesetzlich geforderte ‚maßgebende Einfluss‘ der Professoren bei Angelegenheiten der Lehre ist bereits bei der Hälfte der Stimmen des Gremiums gegeben.“ (*Haase in: Leuze/Epping, HG, NRW, § 11 Rn. 17*) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 8 Absatz 12 RPO-M).

Absatz 3: Weitere fachkundlich beratende Mitglieder können zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden. Sie können lediglich beratend tätig werden und haben kein Stimmrecht.

Weitere fachkundige beratende Mitglieder können sein, z.B.

- Fachvertreterinnen und Fachvertreter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsausschusses
- Leiter/In des Prüfungsamtes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Zentralverwaltung

Absatz 4: Fakultätsübergreifende Studiengänge sind entweder interdisziplinäre 1-Fach-Studiengänge, die in mehreren Fakultäten angesiedelt sind, oder Kombinationsstudiengänge, die Teilstudiengänge kombinieren, die in mehreren Fakultäten angesiedelt sind. Studiengänge, die Themenfelder aus verschiedenen Fakultäten vereinen, sind jedoch nicht automatisch fakultätsübergreifend. Wann ein Studiengang fakultätsübergreifend ist, entscheidet die jeweilige Fakultät in Absprache mit den weiteren betroffenen Fakultäten.

Absatz 5: Nach § 13 Absatz 3 HG ist das bisherige Mitglied dazu verpflichtet, sein Amt oder seine Funktion weiterauszuüben, wenn bei Ablauf seiner Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt ist. Wird für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ein neues Mitglied nachgewählt, führt die verspätete Wahl nicht zu einer Verlängerung der Amtszeit des verspätet gewählten Mitgliedes. Das Ende der Wahlzeit des verspätet gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt zu Beginn der Amts- oder Wahlzeit angetreten hätte (*vgl. auch Beck OK §13 Rn. 18*).

Ergänzend zu Absatz 7 räumt das Hochschulgesetz in § 12 Absatz 4 Satz 2ff der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Möglichkeit einer Dringlichkeitsentscheidung ein.

„Danach hat der Vorsitzende (allein) zu entscheiden, sofern in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gremiums fallen, ein Beschluss des Gremiums nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Als unaufschiebbar im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 2 HG ist eine Angelegenheit dann zu qualifizieren, wenn ein weiteres Zuwarten den Eintritt erheblicher Nachteile für die Hochschule, ihre Mitglieder oder den Staat befürchten lässt.“ (*Haase in: Leuze/Epping, HG, NRW, § 11 Rn. 10*)

Im Falle einer Dringlichkeitsentscheidung hat die oder der Vorsitzende dem Gremium die getroffene Entscheidung sowie die Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 9 regelt die Aufgaben der Fachlichen Prüfungsausschüsse; darüber hinausgehende Aufgaben sind automatisch dem Allgemeinen Prüfungsausschuss zugeordnet. Absatz 9 ist nur für Studiengänge relevant, die einen Allgemeinen und einen Fachlichen Prüfungsausschuss haben (Kombinationsstudiengänge). Für 1-Fach-Studiengänge legt die RPO-M gemäß Absatz 1 die Aufgaben in Verbindung mit der FPO-M fest.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Absatz 1: In den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nach § 65 Absatz 1 HG und § 36 HRG weiterhin als Prüferinnen und Prüfer fungieren.

Die Abnahme von Prüfungen durch externe, an anderen Universitäten Lehrende ist nach § 65 Absatz 1 HG möglich. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen in einem Fachgebiet keine bzw. nicht genügend kompetente Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Absatz 1 Satz 1: „Durchbrochen wird der Grundsatz „wer lehrt, prüft“ dadurch, dass das HG NRW neben den Lehrenden auch den in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung zuspricht, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.“ (Weber in: Leuze/Epping HG NRW § 65 Rn. 9)

Absatz 1 Satz 3: Nach § 65 Absatz 1 HG sind die Prüferinnen und Prüfer in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. „Die Unabhängigkeit von Weisungen bedeutet nicht, dass die Prüfer in ihrer Prüfungsgestaltung und –entscheidung frei von jeglichen rechtlichen Vorgaben wären. Gebunden ist der Prüfer zunächst bei Umständen des äußeren Prüfungsablaufs, wie etwa hinsichtlich der nach der maßgeblichen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsdauer. Aber auch inhaltlich unterliegt der Prüfer Bindungen. Insbesondere muss er sich bei der Auswahl des Prüfungsstoffes an den Prüfungsanforderungen der einschlägigen Prüfungsordnung orientieren. Ob sich eine Prüfungsfrage im Rahmen der Prüfungsordnung hält, unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.“ (Weber in: Leuze/Epping HG NRW § 65 Rn. 15) Außerdem bleibt einer Prüfungsbehörde unbenommen, den Prüfern zum Zwecke einer möglichst einheitlichen Prüfungspraxis und einer gleichen Behandlung der Prüflinge Hinweise, Anregungen oder auch Empfehlungen zu geben, sofern diese keine Verbindlichkeit beanspruchen. Das gilt insbesondere für Handreichungen in Form von Lösungshinweisen etc. (Johlen / Oehler, MAH Verwaltungsrecht, 3. Auflage 2012, Rn. 56-57)

Absatz 2 Satz 2 und 3: Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss dokumentiert und nachgehalten werden. Das kann z.B. dergestalt erfolgen, dass der oder dem Vorsitzenden eine Liste mit zusätzlichen Prüferinnen und Prüfern, Zweit- und Drittprüferinnen und -prüfern vorgelegt wird, die sie oder er unterzeichnet. Die auf der Liste befindlichen Personen sind dann entsprechend zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt.

§§ 10 und 11: Zur Systematik von Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungen können als Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbracht werden. Studienleistungen fließen nicht in die Endnotenberechnung ein und sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar. Prüfungsleistungen sind benotet, fließen in die Endnotenberechnung mit ein und sind in der Regel bei Nichtbestehen nur beschränkt (2x) wiederholbar. In gut begründeten Fällen kann – durch die FPO-M – eine Ausnahme von der beschränkten Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen müssen konkret benannt werden. Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen sind nicht benotet oder fließen nicht in die Endnotenberechnung mit ein und sind unbeschränkt wiederholbar.

	Benotet	Wiederholbarkeit bei Nicht-Bestehen	Endnotenrelevant
Studienleistung	Ja	Unbeschränkt	Nein
	Nein	Unbeschränkt	Nein
Prüfungsleistung in einem normalen Modul	Ja	Beschränkt	Ja
	Ja	Unbeschränkt	Ja
Prüfungsleistung in einem Orientierungsmodul	Ja	Unbeschränkt	Nein
	Nein	Unbeschränkt	Nein

§ 10 Studienleistungen

Absatz 1 Satz 1: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 dritter Spiegelstrich Satz 1

Absatz 1 Satz 2: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 erster Spiegelstrich

Absatz 1 Satz 3: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 zweiter Spiegelstrich Fßn. 2

Absatz 1 Satz 4: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 zweiter Spiegelstrich

Absatz 2: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 dritter Spiegelstrich Satz 2

Absatz 3: Eine rechtliche Grundlage für die Zulassung zu einer Prüfung ist insbesondere dann wichtig, wenn die Zulassung zu einer Prüfung versagt wird. Aus diesem Grund sind Zulassungsvoraussetzungen in der FPO-M zu regeln.

Absatz 4 Satz 3: ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 erster Spiegelstrich
Zahl und Umfang der Studienleistungen sind an dem für das Modul bzw. Modulelement vorgesehenen Workload zu orientieren (ProBeSt Eckpunkte 2.4.2 vierter Spiegelstrich).

Absatz 6: Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen sind gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 6 HG in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 11 Prüfungsleistungen

Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Prüfungen im Studienverlauf und nach Möglichkeit auch innerhalb des Semesters zu achten. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist an dem für das Modul vorgesehenen Workload zu orientieren. (*ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 Spiegelstrich 2*)

Absatz 1 Satz 1: ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 erster Spiegelstrich Satz 1 und § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO sowie § 12 Absatz 5 Nr. 5 der Begründung zur MRVO

Absatz 1 Satz 2: § 63 Absatz 1 Satz 3 HG

Absatz 2: Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungselementen / Teilleistungen bestehen (z.B. bei Portfolio-Prüfungen). Es können verschiedene Prüfungsformen miteinander kombiniert werden. Dabei wird für die Prüfungselemente nur eine Gesamtnote vergeben, die nach Abschluss aller Prüfungselemente über das Bestehen entscheidet. Auf das Bestehen einzelner Prüfungselemente / Teilleistungen kommt es nicht an. (*ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 erster Spiegelstrich Satz 2 Fßn.3*)

Absatz 3: § 63 Absatz 2 HG; ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 dritter Spiegelstrich

Absatz 4 und 5: Gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 7 HG ist das Prüfungsverfahren in der Prüfungsordnung zu regeln. Unter Prüfungsverfahren ist das Verfahren zu verstehen, in dem festgestellt wird, ob die Leistungen des Kandidaten den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Anmeldung zur Prüfung, erstreckt sich über das Verfahren der Erbringung der Prüfungsleistung sowie das Verfahren bei deren Bewertung und endet mit der endgültigen Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. (*Weber in: Leuze Epping Kommentar zum HG NRW § 64 Rn. 63*)

Absatz 5 Nr. 1: § 63 Absatz 1 Satz 1 HG und § 52 Absatz 1 Satz 1 HG

Absatz 6 Satz 3: Nach § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG ist die Dauer der Prüfungsleistung in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Dies ist in der Regel ein Zeitfenster für die Erbringung der Prüfungsleistung. Die konkrete Festlegung kann in der Modulbeschreibung erfolgen bzw. an die oder den Lehrenden delegiert werden, die oder der Form und Dauer der Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gibt. (*BeckOK HochschulR NRW/Birnbaum, 1. Ed. 1.10.2016, HG § 64 Rn. 21*)

Absatz 7: Der konkrete Zeitumfang der Prüfungsleistung und die konkrete Prüfungsform werden in den Modulbeschreibungen festgelegt bzw. von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Absatz 8: „Elektronisch gestützte Prüfungen (e-Klausuren) dürfen aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit nur an von der Universität Siegen oder Dritten im Auftrag der Universität zur Verfügung gestellten (einheitlichen) Geräten durchgeführt werden. Aufgrund der Heterogenität der Laptops, Tablets, Convertibles, usw. ist es aus technischer Sicht nicht möglich, für gleiche Prüfungsbedingungen zu sorgen. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der privaten Geräte kann einen Nachteil für diejenigen Prüflinge bedeuten, die „nur“ ein leistungsschwaches Gerät besitzen und so unter Umständen weniger Zeit für die Beantwortung der Fragen haben. Auch können Inkompatibilitäten von Prüfungssoftware und Hard- und Software auf dem eigenen Gerät der Studierenden auftreten, die das Ablegen der Prüfung unmöglich machen. Hinzu kommt, dass in der Regel nicht gewährleistet werden kann, dass eine Manipulation der Prüfung (z.B. in Form einer Täuschungshandlung) durch z.B. Surfen im Internet oder Nutzung von abgespeichertem Material auf dem eigenen Gerät statt findet.“ (Forgó, Nikolaus; Graupe, Simon; Pfeiffenbring, Julia: *Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, Juni 2016, S 35, Punkt 5.2.3.1.*)

Absatz 8 Satz 3: E-Klausuren dürfen nur in Anwesenheit einer Aufsicht stattfinden. Diese Aufsicht sollte technische Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen, um im Bedarfsfall kleinere technische Schwierigkeiten vor Ort lösen zu können.

Absatz 9: Der Begriff „Multiple-Choice“ ist der Überbegriff für eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren, das in den Formen „Single-Choice“ oder „Multiple-Select“ gestaltet sein kann. (Niehues / Fischer / Jeremias: *Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014, Rn. 588*)

Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

Absatz 9 Satz 1: Bei einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren kommt es darauf an, dass sich der Prüfer die gestellten Aufgaben zu Eigen macht und dementsprechend die inhaltliche Verantwortung für die gestellten Aufgaben übernimmt. Dies kann dadurch geschehen, dass er die Aufgaben selbst erstellt oder eine Prüfung aus einem Aufgabenpool selbst zusammenstellt.

„Die eigentliche Prüfertätigkeit ist hier vorgelagert. Sie besteht in der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Stellung der Fragen und der Festlegung der richtigen und falschen Antworten. Der Aufgabensteller ist hier somit Prüfer.“ (Niehues / Fischer / Jeremias: *Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014, Rn. 588*)

Für den Fall, dass die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung (inklusive des Bewertungsmaßstabs) nicht selbst erstellt hat, wird - bei Bedarf - eine Regelung erarbeitet.

Absatz 9 Satz 2: Ist im Falle der Wiederholungsprüfung ohne Ausgleichsmöglichkeit die Prüfung im Antwort-Wahlverfahren von zwei Prüfern zu erarbeiten, muss es sich um prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 9 Absatz 1 handeln. Die Erstellung und Abnahme der Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers genügt nicht (vgl. BeckOK HochschulR NRW/Birnbaum, 1. Ed. 1.10.2016, HG § 65 Rn. 13).

Absatz 10 Satz 1: § 65 Absatz 2 Satz 2 HG

„Der Beisitzer muss sachkundig sein. Die Sachkunde muss ihn in die Lage versetzen, seine Funktion sachgemäß wahrzunehmen. Der Beisitzer soll als Beobachter den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens sicherstellen. Es ist nicht erforderlich, dass er selbst bereits die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfungsordnung kann dies aber vorsehen. Entsprechend seiner Funktion hat der Beisitzer kein Fragerecht. Ein Recht zur Äußerung vor Festsetzung der Note durch den Prüfer wird als unbedenklich angesehen, weil hierdurch die Unabhängigkeit des Prüfers nicht

beeinträchtigt werde, sondern vielmehr die Richtigkeitsgewähr der Prüfungsentscheidung erhöht werden könne. Bei prüfungsrechtlichen Streitigkeiten komme der Beisitzer als Zeuge in Frage.“ (*Weber in: Leuze/Epping Kommentar zum HG NRW §65 Rn. 41*)

Absatz 10 Satz 3: Protokolle mündlicher Prüfungen sollen in Form eines Ergebnisprotokolls abgefasst werden. Festzuhalten sind: Datum der Prüfung, Name des Prüflings, Namen des/der Prüfer(s), Prüfungsfach, Zeitpunkt/Dauer der Prüfung, Ergebnis der Prüfung. Protokolliert werden auch Besonderheiten bzw. Störungen im Verlauf der Prüfung, wie etwa Aussagen des Prüflings zu einer etwaigen Prüfungsunfähigkeit oder z.B. störender Lärm. (*Nach Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, § 16 Das Mandat im Prüfungsrecht Rn. 133 - 134, beck-online*)

Absatz 14: Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (*vgl. ProBeSt Eckpunkte 2.4.4*). In gut begründeten Fällen kann – durch die FPO-M – eine Ausnahme von der beschränkten Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen müssen in diesen Fällen in der FPO-M konkret benannt werden.

Absatz 15: Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen sind gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 6 HG in der Prüfungsordnung zu regeln.

§ 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Absatz 1 Satz 2: ProBeSt Eckpunkte 2.4.4 Spiegelstrich 2 letzter Punkt

Absatz 2 Satz 2: ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 Spiegelstrich 1 Fßn. 3

Absatz 3 Satz 3: ProBeSt Eckpunkte 2.4.3 Spiegelstrich 1 Fßn. 3

Absatz 5 Satz 1: ProBeSt Eckpunkte 2.4.4 Spiegelstrich 1

Absatz 5 Satz 2: *vgl. Kommentar zu § 11 Absatz 14*

Absatz 6: § 65 Absatz 2 Satz 1 HG

Absatz 8: Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 der Begründung zur MRVO sind in der Prüfungsordnung Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen. Eine Ausgleichsmöglichkeit im Sinne von Absatz 8 kann auch darin gesehen werden, dass ein anderes Wahl(pflicht)modul in/aus dem Wahlbereich gewählt wird. Der Unterschied zwischen einem Wahlpflichtmodul und einem Wahlmodul liegt in der Kapazitätsberechnung. Nur Wahlpflichtmodule werden auf das Lehrdeputat angerechnet.

§ 13 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

Absatz 3: Die Zulassung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW). (*Weber in: Leuze/Bender § 64 Rn. 32*)

§ 14 Masterarbeit

Absatz 1: § 4 Absatz 3 StudakVO

Absatz 2: Der Umfang der zu vergebenden Leistungspunkte für die Masterarbeit ergibt sich aus § 8 Absatz 3 StudakVO.

Absatz 3: In Ergänzung zu § 18 Absatz 3 sowie den §§ 19 und 20 zählen zu einem wichtigen Grund

für einen Antrag auf Fristverlängerung auch der Ausfall von Maschinen und Prüfständen, Lieferprobleme bei benötigtem Material und andere nicht vom Studierenden zu vertretende Gründe.

Absatz 4: Es muss dokumentiert und nachgehalten werden, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Personen zur Erst-, Zweit- oder Drittgutachterin bzw. zum Erst-, Zweit- oder Drittgutachter bestimmt hat.

Bei einer Gutachterin / einem Gutachter handelt es sich um eine Prüferin / einen Prüfer im Sinne des § 9 Absatz 1 und 2. Es besteht inhaltlich kein Unterschied zu einer Prüferin / einem Prüfer. In der RPO-M wird der Begriff der Gutachterin / des Gutachters im Zusammenhang mit der Masterarbeit verwendet, da nach Korrektur der Arbeit ein Gutachten in Form einer kurzen schriftlichen Begründung der Note anzufertigen ist (*Johlen/Oerder, MAH Verwaltungsrecht, § 16 Das Mandat im Prüfungsrecht Rn. 293 - 296, beck-online*).

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

Absatz 1 Satz 2: Der Zeitpunkt des Eingangs der Abschlussarbeit ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

Absatz 1 Satz 4: Die Note (Benennung) „mangelhaft“ ist an die Vorgabe in § 12 LZV angepasst.

Absatz 3: Wird dem Prüfling die Note schriftlich mitgeteilt, muss der Zeitpunkt der Abgabe des Schriftstücks an die Post in den Akten vermerkt werden.

§ 16 Wiederholung der Masterarbeit

Absatz 1: Vor dem Hintergrund, dass nach § 14 Absatz 1 die Masterarbeit zeigen soll, „dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“, muss im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ein neues Thema vergeben werden. Andernfalls läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor, da andere Studierende nur eine begrenzte Zeit zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung hatten.

Absatz 2: Wird dem Prüfling die Note schriftlich mitgeteilt, muss der Zeitpunkt der Abgabe des Schriftstücks an die Post in den Akten vermerkt werden.

§ 17 Anerkennung von Leistungen

Absätze 1-6: § 63a HG
vgl. Anmerkungen zu § 4 Absatz 1

Absatz 1: Auch Leistungen, die an der eigenen Hochschule erbracht wurden, müssen bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule anerkannt werden. (*BeckOK HochschulR NRW/Birnbaum, 1. Ed. 1.10.2016, HG § 63a Rn. 16*)

Eine Beschränkung des anerkennbaren Umfangs in der FPO-M oder eine Regelung, dass mindestens eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten in dem Studiengang erbracht worden sein müssen, um einen Abschluss zu erhalten, ist nicht zulässig (*OVG Münster Urt. v. 16.12.2015 – Az.: 14 A 1263/14 und BVerwG Beschluss vom 22.06.2016 – Az.: 6 B 21/16*).

Absatz 2: Nach Artikel III.5. der Lissabon Konvention ist eine (schriftliche) Begründung erforderlich.

Absatz 3: Nach § 63a Absatz 3 HG ist eine angemessene Frist festzulegen.

Absatz 7: Bei Nicht-Vergleichbarkeit der Notensysteme können der ECTS Leitfadens oder die Bayrische Formel Anhaltspunkte zur Einstufung der erzielten Note geben. „Die Umrechnung absoluter Noten ohne

Betrachtung der Notenverteilung, also z.B. mit der (modifizierten) bayerischen Formel ist nur als Notlösung zu empfehlen.“ (Auszug aus „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“ HRK nexus Dezember 2016, Antwort zu Frage 26)

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Absatz 3 Satz 2: Nach § 63 Absatz 7 HG reicht für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Ein amtsärztliches Attest kann nicht gefordert werden.

Absatz 5: Die Fälle, in denen eine Täuschungshandlung vorliegt, werden in der Prüfungsordnung nicht näher bestimmt, um die Handlungsfähigkeit des Prüfungsausschusses nicht auf diese Fälle zu reduzieren. Jeder Fall ist ein Einzelfall und muss als solcher unter Anhörung der Beteiligten geprüft werden. Ist ein Prüfling nicht bereit, sich gegenüber dem Prüfer so auszuweisen, dass seine Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann, kann dies als Täuschungsversuch gewertet und der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

Nach § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG müssen Prüfungsordnungen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen regeln.

§ 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Gemäß § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG sind nachteilsausgleichende Regelungen für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Prüfungsordnung zu treffen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Bündnisses barrierefreies Studium in „Chancengleichheit im Bologna Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und –bewerber“. Die Entscheidung über das Gewähren eines bedarfsgerechten Nachteilsausgleichs trifft der zuständige Prüfungsausschuss in Kenntnis aller Fakten und unter Abwägung des Einzelfalls.

§ 21 Bewertung, Bildung der Noten

Absatz 1 Satz 1: Die Begrifflichkeit „festgesetzt“ und die Regelung zur Bekanntgabe sind erforderlich, damit die Note ein Verwaltungsakt ist. (OVG NRW 14 A 1689/16 S.11)

Absatz 1 Satz 2: Die Note (Benennung) „mangelhaft“ ist an die Vorgabe in § 12 LZV angepasst.

§ 22 Abschluss des Studiums

§ 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 24 Diploma Supplement und Transcript of Record

Es muss das aktuelle Diploma Supplement der HRK und KMK verwendet werden. (Schreiben des AkkR vom 7.3.2016 AZ: 077/16 – AL – 5.1.4)

Absatz 3: Wenn ein „Fachliches Profil“ des Studiengangs auf dem Transcript of Records ausgegeben werden soll, ist dies in der FPO-M festzuhalten. Unter ein „Fachliches Profil“ lassen sich auch fachliche Vertiefungen fassen, über die z.B. in Form von Wahlbereichen, Kompetenzen einer über das allgemeine Studienziel des Studiengangs hinausgehenden Fachrichtung erworben wurden.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Nr. 2 VwVfG NRW i.V.m. § 29 VwVfG NRW.

Absatz 1: Den Studierenden sollte gemäß § 29 Absatz 1 VvG NRW und § 58 Absatz 2 VwGo mindestens bis 1 Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt werden. Für die Fristen bezüglich der Aufbewahrung von studienbezogenen Dokumenten und Studierendenakten gilt die Ordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten an der Universität Siegen vom 16. September 2014.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

Besondere Regelungen Lehramt

§ 27 Mastergrad (Lehramt)

§ 28 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)

§ 29 Aufbau des Studiums (Lehramt)

§ 30 Prüfungsausschuss (Lehramt)

§ 31 Prüfungsleistungen (Lehramt)

§ 32 Voraussetzung und Zulassung zur Masterarbeit (Lehramt)

§ 33 Bewertung, Bildung der Note (Lehramt)

§ 34 Masterzeugnis und Masterurkunde (Lehramt)

§ 35 Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung